

SATZUNG

Für Japan e. V., Karlsruhe

Satzung vom 28.04.2011 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe VR-Nr. xxxx

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 28.04.2011 gegründete Verein "**Für Japan**, Karlsruhe" hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit dem 31.12.2011.

§2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Betroffenen und der Opfer des Erdbebens und des Tsunamis (sowie der daraus folgenden Schäden) im März 2011. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung von Kunst und Kultur gem. §52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Verein kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von §58 Nr. 1 AO tätig werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Unterstützung der Betroffenen und der Opfer des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011.
- Die Unterstützung der Betroffenen und der Opfer die sich aus Folgen der nuklearen Katastrophe im AK Fukushima ergeben.
- Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltung(en) mit Spendensammlung für die Opfer.
- Die Unterstützung im Aufbau von zukünftigen Maßnahmen zur Minderung von Negativfolgen aus den vorgenannten Katastrophen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Es können auch juristische Personen oder Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts (GBR) Mitglied werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der MV ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§7 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung im Regelfall nach sich.

§8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§8a Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder der beiden Vorstände kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§9 Vorstandswahlen

Alle zwei Jahre werden gewählt:

Der Vorstand gem. § 26 BGB sowie der erweiterte Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- c) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- d) Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Karlsruhe, den 28.04.2011

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins
Für Japan e.V., Karlsruhe